



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMI-LR1300/0049-	BAK/GSt-FF	Helga Hess-Knapp	DW 2108	DW 42108	3.1.2012
III/1/c/2011					

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG kommen Bund und Länder überein, zusätzliche Maßnahmen zur verpflichtenden sprachlichen Förderung für alle Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zu setzen.

Als Beitrag zu den daraus entstehenden Kosten leistet der Bund aufgrund dieser Vereinbarung für die Jahre 2012 bis 2014 einen Zweckzuschuss in der Höhe von 5 Mio Euro. Im Gegenzug verpflichten sich die Länder diese Mittel zu gleichen Teilen zu kofinanzieren.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, alle Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so zu fördern, dass sie beim Eintritt in die Volksschule jene sprachliche Kompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch aufweisen, die es ihnen ermöglicht, dem Unterricht zu folgen und sich daran aktiv zu beteiligen. Zusätzlich wird das Ziel verfolgt, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu bewirken und damit die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Grundsätzliche Anmerkungen

- Die BAK hat bereits in der Stellungnahme zur Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen die Weiterführung der

verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung gefordert. Die BAK erachtet dies als Fortführung jener Mittel zur sprachlichen Frühförderung, die für die Jahre 2008/2010 bereits zur Anwendung kamen und bedauert, dass für das Jahr 2011 keine diesbezüglichen Vorsorgen getroffen wurden.

- Das Vorhaben, für die frühe sprachliche Förderung im Zeitraum von 2012 bis 2014 insgesamt von Bund und Ländern 10 Mio Euro aufzuwenden, wird von der BAK grundsätzlich begrüßt und ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird bezweifelt, ob die Fördersumme – umgelegt auf das einzelne Kind – tatsächlich ausreicht, um nachhaltige Bildungsmaßnahmen durchführen zu können.
- Die Notwendigkeit der sprachlichen Frühförderung besteht nicht nur bei Kindern mit migrantischem Hintergrund. Die letzte Sprachstanderhebung im Jahr 2008 kam zum Resultat, dass ein erheblicher Anteil der Kinder, die Deutsch als Muttersprache haben, ebenso einen hohen Förderbedarf aufweist. Die Erhebung des Sprachstandes und die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sollen so wie bisher durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE), das auch die entsprechenden wissenschaftliche Expertise aufweist und nicht durch den Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt werden.
- Die BAK präferiert in diesem Zusammenhang eine **Gesamtfinanzierungslösung für alle Erfordernisse im Bereich der Kinderbetreuung**. Ähnlich wie beim Pflegefonds sollte dabei die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung sowie der kostenlosen Frühförderung mit der Festlegung bundes einheitlicher qualitativer (Mindest-) Standards und mit einer effizienteren Verwaltungsstruktur verknüpft werden.
- Die BAK gibt zu bedenken, dass im Bereich der Bildung und Betreuung von Kindern in kurzer Abfolge mehrmals befristete Art. 15a BV-G Verträge zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen wurden. Diese Lösungen sind sehr aufwändig und stellen die Mittel immer nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum sicher. Es wäre daher an der Zeit ein bundesweites Rahmengesetz zu schaffen, welches die qualitativen Mindeststandards und die Finanzierung nachhaltig sicherstellt.
- Dabei muss der Bildungsauftrag in der Kinderbetreuung ins Zentrum gerückt werden. Die institutionelle Kinderbetreuung ist eine Einrichtung mit klarem Bildungsauftrag und sollte daher jedenfalls zum Bundesministerium für Unterricht und Kunst ressortieren.
- Sprache und Sprachförderung gehören zur Kernmaterie der Elementarpädagogik in der Kinderkrippe und im Kindergarten. Nach den Erkenntnissen von EntwicklungspsychologInnen setzt der Spracherwerb bereits vor dem dritten Lebensjahr ein und soll daher auch möglichst früh unterstützt werden. Zur Vermittlung von Sprachkom-

petenzen muss daher der Betreuungsschlüssel in den Kindergärten bundesweit verbessert werden.

- Ebenso muss in die Aus- und Fortbildung aller im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Berufsgruppen investiert werden. Der vermehrte Einsatz von muttersprachlichen PädagogInnen unterstützt auch den Prozess des Spracherwerbs der deutschen Sprache.

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

Mit den Zielsetzungen des Entwurfes ist beabsichtigt, dass Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die über **mangelnde Deutschkenntnisse verfügen** und **insbesondere jene mit nicht-deutscher Muttersprache**, in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden sollen, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen.

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die Förderkriterien des Entwurfes nicht nur am Merkmal der nicht-deutschen Muttersprache der Kinder ausgerichtet sind, sondern sich an alle Kinder mit sprachlichem Förderbedarf richten. Der Befund der letzten Sprachstandfeststellung hat bei einem Viertel der fünfjährigen Kinder ergeben, dass die sprachlichen Fähigkeiten nicht altersadäquat sind. Ein Drittel dieser Kinder wächst sogar mit Deutsch als Muttersprache auf. Defizite beim Spracherwerb sind nicht (nur) auf Herkunft und/oder Ethnie zurückzuführen, sondern sind auch ein Problem der sozialen Herkunft. Es besteht daher insgesamt ein sehr viel größerer Förderbedarf. Die Sprachförderung stellt eine Bildungsmaßnahme dar, die allen Kindern zugänglich gemacht werden soll.

Vom Prinzip der gezielten Sprachförderung für **alle Kinder** wird im Entwurf erheblich abgewichen. Im Artikel 8 Abs 2 des Entwurfes sind Evaluierungs- und Controllingmaßnahmen auch vor Ort vorgesehen, unter anderem Monitoringbesuche in den Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese vorangekündigten Besuche sollen durch den **Österreichischen Integrationsfonds** in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Inneres** durchgeführt werden. Gemäß dem Entwurf soll geprüft werden, ob der Einsatz der Mittel auch zum gewünschten Ergebnis führt und die Sprachkompetenz und der Sprachstand der geförderten Kinder der ersten Volksschulklasse entsprechen.

Soll der Sprachstand der geförderten Kinder unabhängig von ihrer Muttersprache und ihrer ethnischen Herkunft evaluiert werden, stellt sich dabei aber die Frage, ob der Österreichische Integrationsfonds über die im Bereich der Kindergartenpädagogik und des Spracherwerbs von Kleinkindern und Vorschulkindern erforderliche Fachkompetenz verfügt.

Bisher war für diese Agenden das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) beim BMUKK zuständig, welches sich wissenschaftlich mit den Bildungsstandards und deren Vergleichbarkeit befasst und dem-

nach auch über die entsprechende pädagogische Expertise verfügt. Die Evaluation der Sprachkompetenz sollte daher weiterhin vom BIFIE durchgeführt werden.

Die BAK ist der Ansicht, dass das Kinderbetreuungswesen in seiner Gesamtheit Bildungssache ist und daher zum Fachministerium BMUKK ressortieren sollte. Die dort vorhandene Erfahrung und Expertise sollte daher auch in diesem Fall Anwendung finden.

Die BAK vermisst in diesem Zusammenhang eine Beschreibung, was mit jenen Kindern geschieht, die im Rahmen der Sprachförderung keine (messbaren) Lernfortschritte machen oder die für den Eintritt in die erste Schulstufe erforderlichen Kenntnisse nicht (zeitgerecht) erlangen können. Es sollten jedenfalls erweiterte, begleitende, integrative Fördermaßnahmen erwogen werden.

Bundesweite Deutschstandards

Im Artikel 3 Z 2 des Entwurfes werden die Pflichten des Bundes festgeschrieben. Dieser soll den Ländern geeignete Verfahren für die Sprachstandsfeststellung zur Verfügung stellen. Dazu ist anzumerken, dass bereits im Jahr 2007 eine Steuerungsgruppe im BMUKK eingerichtet wurde, die in Zusammenarbeit mit den Ländern bundesweite Standards entwickelte. Diese Steuerungsgruppe hat auch einen bundesweiten Bildungsplan, einheitliche Deutschstandards und eine Methode zur Sprachstandsfeststellung erarbeitet.

Darüber hinaus wurden Verbesserungen bei der Aus- und Fortbildung der KindergartenpädagogInnen im Hinblick auf eine Art. 15a B-VG Vereinbarung erarbeitet.

Die Resultate der Focusgruppe sollten daher auch in die Praxis umgesetzt werden. Allfällige Weiterentwicklungen und Verbesserungen in diesem Bereich werden von der BAK jedenfalls immer begrüßt.

Aus- und Weiterbildung der KindergartenpädagogInnen

Im Artikel 2 Z 3 des Entwurfes sollen die Länder verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass den KindergartenpädagogInnen empfohlen wird, an speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes, an den Pädagogischen Hochschulen und an vergleichbaren Bildungsstätten teilzunehmen.

Die Fort- und Weiterbildung von KindergartenpädagogInnen, gerade hinsichtlich der Sprachförderung und der Sprachstandsfeststellung, ist für die Umsetzung des Vorhabens und für den Erfolg der frühen sprachlichen Förderung von immenser Wichtigkeit. Der Entwurf sieht jedoch lediglich eine Verpflichtung der Länder vor, den KindergartenpädagogInnen eine diesbezügliche „Fortbildungsempfehlung“ zu geben.

Nach Ansicht der BAK ist eine Empfehlung keinesfalls zielführend. Die im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung beschäftigten ArbeitnehmerInnen sollen verbindlich in ihrer Arbeitszeit diese Weiterbildungsangebote wahrnehmen können.

Es müssen daher akkordierte und abgestimmte Schulungs- und Weiterbildungspläne dafür sorgen, dass diesbezüglich ein möglichst hohes Kompetenzniveau, auch bei allen bereits im Dienst stehenden KindergartenpädagogInnen, erreicht wird.

In diesem Zusammenhang gibt die BAK zu bedenken, dass außer Österreich innerhalb der EU nur mehr Malta darauf verzichtet, KindergartenpädagogInnen auf postsekundärer Ebene (Fachhochschule oder Universität) auszubilden. Es sollte daher ein Gesamtkonzept zur Ausbildungsreform erstellt werden, das die Durchlässigkeit zwischen den pädagogischen Berufen und den einzelnen Qualifikationsstufen enthält und berufsbegleitende, modulare Formen anbietet. Methoden zur Vermittlung von Sprachkompetenz sollten jedenfalls auch Inhalt der Lehrpläne für die angehenden PädagogInnen sein. Auch die Curricula zur Aus- und Fortbildung müssen entsprechend adaptiert werden.

Personal und Betreuungsschlüssel

Die durchschnittliche Gruppengröße in den Kindergärten liegt bei 20 Kindern und diese werden durchschnittlich von 1,5 fachlich qualifizierten Personen betreut. Die Umsetzung noch so ambitionierter pädagogischer Konzepte und Bildungspläne kann scheitern, wenn in den Kindergärten nicht genügend Fachpersonal zur Verfügung steht. Sollen die Inhalte des Entwurfes auch vollständig in die Praxis umgesetzt werden, muss für eine ausreichende personelle Ausstattung mit ausgebildeten KindergartenpädagogInnen gesorgt werden.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Reihe von Administrations- und Dokumentationsverpflichtungen vor, die zu einem erheblichen Anteil von den Trägern und den KindergartenpädagogInnen wahrzunehmen sind. Die administrativen Erfordernisse sollten auf das Notwendigste beschränkt sein, um die Fördermittel dort einsetzen zu können wo sie benötigt werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Einwände.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.